

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Ausübung des Gemeingebrauchs
im Ahauser Schlossgarten**

vom 04.04.2001

Verzeichnis der Veränderungen:

Beschluss vom:	in Kraft getreten am:	Geänderte Regelungen:
23.10.2001	01.01.2002	§ 5 Abs. 2 1. ordnungs- beh. VO zur Anpassung ordnungsbeh. VO der Stadt Ahaus an den Euro

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Ausübung des Gemeingebrauchs
im Ahauser Schlossgarten
vom 04.04.2001**

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Alkoholverbot

§ 4 Nachtverbot

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

§ 6 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115) und der §§ 34, 96 und 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 929/SGV NW 77) in der derzeitigen Fassung wird von der Stadt Ahaus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ahaus vom 04. April 2001 für den Ahauser Schlossgarten folgende Verordnung zur Nutzung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Der Ahauser Schlossgarten dient der Allgemeinheit zur Naherholung.

§ 2**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Ahauser Schlossgarten, Gemarkung Ahaus, Flur 15, Flurstück 528 und 630. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Flurkartenausschnitt.

§ 3**Alkoholverbot**

Der Genuss alkoholischer Getränke ist im gesamten Bereich des Ahauser Schlossgartens untersagt. Ausnahmen vom Verbot des Alkoholkonsums können auf Antrag in begründeten Einzelfällen genehmigt werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadt Ahaus zu beantragen.

§ 4**Nachtverbot**

Die Nutzung des Ahauser Schlossgartens ist in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt. Ausnahmen vom Nachtverbot können auf Antrag in begründeten Einzelfällen genehmigt werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadt Ahaus zu beantragen.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Ahauser Schlossgarten alkoholisierte Getränke verzehrt.
2. § 4 ohne die entsprechende Ausnahmegenehmigung den Schlossgarten in der Nachtzeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr betritt,

(2) Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der derzeitigen Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Bürgermeister der Stadt Ahaus als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die 1. ordnungsbehördliche Verordnung zur Anpassung ordnungsbehördlicher Verordnungen der Stadt Ahaus an den Euro tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.